

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Höhe des Beitrags für die Inanspruchnahme der Kindergärten der Stadt Zell im Wiesental (Kindergartenbeitragsatzung) vom 13.09.2010

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg sowie § 6 des Kindergartengesetzes und § 7 der Kindergartenordnung der Stadt Zell im Wiesental hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 26. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindergärten der Stadt Zell im Wiesental wird ein Kindergartenbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Der monatliche Beitrag für die Kindergärten beträgt:

Betreuungsarten und Gebühren für die Kindergärten Zell, Adelsberg und Atzenbach werden	Gebühren ab dem 1.9.2017 für	
	das 1. Kind	2. Kind
in Halbtagskindergartengruppen mit einer Betreuungszeit bis zu 4 Stunden (ohne Essensgeld)	73,00 €	40,00 €
in Kindergartengruppen mit verlängerter Öffnungszeit - VÖ - (Betreuungszeit einheitlich 6 Stunden je Gruppe) (ohne Essensgeld)	119,00 €	64,50 €
in Kindergartengruppen des VÖ-Mix-Modells - (Betreuungszeit an 2 Tagen 6 Stunden je Gruppe und an 3 Tagen 4 Stunden je Gruppe) (ohne Essensgeld)	91,00 €	57,00 €
in der Ganztages-Kindergartengruppe am Kindergarten Zell i.W. Betreuungszeit 46,75 Stunden pro Woche: Montag - Donnerstag 6.55 - 16:40 Uhr / Freitag 6.55 - 14:40 Uhr In der Kindergartengebühr für die Ganztagesbetreuung ist das Essensgeld enthalten	283,00 €	169,00 €

Essensgeld zu VÖ → tägliche Verpflegung - Monatspreis ab 1.9.2017: 78,00€
Die Bezahlung erfolgt monatsweise durch Abbuchung - eine Kündigung ist 5 Tage vor Monatsende möglich

- (3) Preise für die **Auffüllangebote** im Rahmen der Ganztagesgruppe am KiGa Zell i.W.:

Ergänzung zu VÖ → Nutzung eines flexiblen Nachmittags-Betreuungstages
Monatspreis für 1 Betreuungstag je Woche inkl. Essen: ab 1.9.2017: 41,00 €

Eine Regel-Kindergartenbetreuung am Nachmittag wird mit den Gebühren der Halbtageskindergartengruppe berechnet - die Betreuung kann nur anstelle eines Vormittags-Angebotes in Anspruch genommen werden, eine Kombination mit anderen Angeboten ist nicht möglich.

Betreuungszeit: Mo-Do ab ca. 12.00-12.30 Uhr bis max. 16.30 Uhr,
freitags ab ca. 12.00-12.30 Uhr bis max. 14.30 Uhr,

Anmerkungen zu den Auffüllangeboten:

Vorrang für die Aufnahme in der Ganztagesgruppe haben Anmeldungen zum Ganztageskindergarten - die flexible Ganztagesgruppe und der Regelkindergarten am Nachmittag müssen im Falle einer Konkurrenz zur Anmeldung einer Ganztagesbetreuung zurückstehen.

Kinder, welche das Auffüllangebot "Nachmittags-Regelkindergarten" in Anspruch nehmen, müssen das Essen mit 3,85 € je Essenstag bzw. 17,80€ für die komplette Woche im Voraus bezahlen.

- (4) Besuchen von einer Familie gleichzeitig drei Kinder die Kindergärten in der Stadt Zell i.W. so wird für das 3. Kind kein Kindergartenbeitrag erhoben.

Fortsetzung - Kindergartenbeitragssatzung vom 26. Juli 2017

Bei Familien aus Zell i.W. mit vier und mehr in einem Haushalt lebenden Kindern unter 16 Jahren wird für alle Kinder, welche die Kindergärten in der Stadt Zell i.W. der Besuch des Halbtageskindergartens kostenlos zur Verfügung gestellt. Werden andere Betreuungsformen gewählt, wird vom Beitrag des jeweiligen Angebotes der entsprechende Beitrag des Halbtageskindergartens abgezogen. Maßgebend dafür sind die Verhältnisse zu Beginn des Kindergartenjahres.

- (5) Der Kindergartenbeitrag ist monatlich - jeweils im Voraus - bis zum 5. des Monats zur Zahlung fällig.
- (6) Für den Monat August werden keine Beiträge für den Kindergarten erhoben; die Kindergärten sind in dieser Zeit geschlossen.
Für die Inanspruchnahme von Überbrückungs-Plätzen während der regulären Schließzeit im Monat August wird eine VÖ-Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79669 Zell im Wiesental, 26. Juli 2017



Der Gemeinderat


Rudolf M. Rümmele
-Bürgermeister-